Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 38.

(Nr. 4285.) Allerhöchster Erlaß vom 3. August 1855., betreffend die Einführung der Verordnung vom 21. Dezember 1846. wegen der bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter, in den Jade-Gebieten.

Auf den Antrag des Staatsministeriums in dem Berichte vom 30. v. M. und in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung S. 306.) bestimme Ich hierdurch, daß die Verordnung vom 21. Dezember 1846., betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter (Gesetz-Sammlung für 1847. S. 21—31.), fortan auch in den Jade-Gebieten zur Anwendung kommen soll.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Erdmannsdorf, den 3. August 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
v. Pommer Esche.

An das Staatsministerium.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Oktober 1855.

(Nr. 4286.) Allerhöchster Erlaß vom 6. August 1855., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Aktien-Chaussee vom ehemals Gerikeschen, in der Alt-Moabiter Straße bei Berlin belegenen Grundstücke über Alt-Moabit bis zur Charlottenburger Brücke und von der Moabiter Brücke bis zur Alt-Moabiter Straße, sowie von dem Hauptportale der Ulanenkaserne in der verlängerten Invalidenstraße bis zur Einmündung in die Alt-Moabiter Straße.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 15. Dezember 1847. den Bau einer Aktien-Chaussee von Berlin über Alt-Moabit bis zur Charlottenburger Brücke und von der Moabiter Brücke bis zur Alt-Moabiter Straße, sowie von dem Hauptportale der Ulanenkaserne in der verlängerten Invalidenstraße bis zur Einmündung in die Alt-Moabiter Straße genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf die bezeichneten Straßenstrecken zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich der unter der Benennung „Moabiter Chausseegesellschaft" errichteten Aktiengesellschaft gegen die chausseemäßige Unterhaltung der ausgebauten Straßen, mit Ausschluß der Strecke von dem Hauptportale der Ulanenkaserne bis zur südwestlichen Ecke des Kasernenterrains, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Erdmannsdorf, den 6. August 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: v. Pommer Esche.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4287.) Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1855., betreffend die Glaubwürdigkeit der auf Forstversorgung dienenden Jäger nach dreijähriger Dienstzeit vor Gericht, sowie die Befugniß derselben zum Waffengebrauch im Forstschutzdienste.

Auf Ihren Bericht vom 7. August d. J. genehmige Ich, daß denjenigen auf Forstversorgung dienenden Jägern, welche nach dreijähriger Dienstzeit während der sechs Wintermonate oder zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubt werden, das in der Order vom 21. Mai 1840. vorgeschriebene Qualifikations-Zeugniß des Kommandeurs des betreffenden Jägerbataillons Behufs der Glaubwürdigkeit vor Gericht in Forststrafsachen und der Befugniß zum Waffengebrauch im Forstschutzdienst ertheilt werden darf, vorausgesetzt, daß sie sich in jeder Beziehung gut geführt und als zuverlässig bewährt haben.

Ich überlasse Ihnen, diese Order durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 21. August 1855.

Friedrich Wilhelm.

Simons. Für den abwesenden Finanzminister: v. Raumer. v. Westphalen. Gr. v. Waldersee.

An die Minister der Justiz, des Innern, der Finanzen und des Krieges.

(Nr. 4288.) Allerhöchster Erlaß vom 3. September 1855., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Osterburg von Osterburg über Storbeck, Flessau, Natterheide, Späningen und Meßdorf bis zur Grenze des Kreises Stendal in der Richtung auf Bismark.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Osterburg, im Kreise gleiches Namens des Regierungsbezirks Magdeburg, über Storbeck, Flessau, Natterheide, Späningen und Meßdorf bis zur Grenze des Kreises Stendal in der Richtung auf Bismark genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Osterburger Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in dem-

 selben

selben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 3. September 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Für den abwesenden Finanzminister: v. Raumer.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4289.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Osterburger Kreises im Regierungsbezirk Magdeburg zum Betrage von 150,000 Thalern. Vom 3. September 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem von den Kreisständen des Osterburger Kreises im Regierungsbezirk Magdeburg auf dem Kreistage vom 16. Februar 1854. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise übernommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 150,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 150,000 Thalern, in Buchstaben: Einhundert und funfzigtausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

70,000 Rthlr. à 50 Rthlr.
60,000 Rthlr. à 100 Rthlr.
20,000 Rthlr. à 500 Rthlr.
150,000 Rthlr.

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folge-

Folgeordnung jährlich vom 1. Januar 1863. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 3. September 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. Für den abwesenden Finanzminister: v. Raumer.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Obligation des Osterburger Kreises

Littr. ...... № ......

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 16. Februar 1854. wegen Aufnahme einer Schuld von 150,000 Thalern zur Ausführung von Kreis-Chausseebauten bekennt sich die ständische Chausseebau-Kommission des Osterburger Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern Preußisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Kreis kontrahirt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 150,000 Thalern geschieht vom Jahre 1863. ab allmälig innerhalb eines Zeitraumes von ein und vierzig und ein zwölftel Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

 Die

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1863. ab in dem Monate Dezember jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Magdeburg, sowie in einer zu Magdeburg erscheinenden Zeitschrift (jetzt Magdeburger Korrespondent) und im Kreisblatte des Kreises Osterburg. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. bis 15. Januar und am 2. bis 15. Juli, von heute an gerechnet, mit vier Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Osterburg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Seehausen i. A.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres {1860. / 1865.} ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Osterburg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie bei-

beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

N. N. den ..ten .... 18..

(Stempel.) **Die ständische Chausseebau-Kommission des Osterburger Kreises.**

N. N. N. N. N. N.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

.....ter Zins-Kupon .....ter Serie

zu der

Obligation des Osterburger Kreises

Litt. ..... № ..... über ..... Thaler zu vier Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..ten .... bis ..ten .... mit (in Buchstaben) .... Thaler .... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Osterburg.

N. N. den ..ten .... 18..

(Stempel.) **Die ständische Chausseebau-Kommission des Osterburger Kreises.**

N. N. N. N. N. N.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Talon

zur

Obligation des Osterburger Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Osterburger Kreises
Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à vier Prozent Zinsen die .....te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Osterburg.

N. N. den ..ten .... 18..

(Stempel.) **Die ständische Chausseebau-Kommission des Osterburger Kreises.**

N. N. N. N. N. N.

(Nr. 4290.) Bekanntmachung über die erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Moabiter Chausseegesellschaft. Vom 18. September 1855.

Des Königs Majestät haben das Statut des unter dem Namen: „Moabiter Chausseegesellschaft" zusammengetretenen Aktienvereins zum Bau einer Chaussee vom ehemals Gerikeschen Grundstücke in der Alt-Moabiter Straße bei Berlin über Alt-Moabit bis zur Charlottenburger Brücke und von der Moabiter Brücke bis zur Alt-Moabiter Straße, sowie von dem Hauptportale der Ulanenkaserne in der verlängerten Invalidenstraße bis zur Einmündung in die Alt-Moabiter Straße vom 8. Juli 1854. mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. August d. J. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 18. September 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)